

Laibacher Zeitung.



Mr. 31.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11. halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 12. halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 9. Februar

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. f. w. Injectionsstempel jedesdm. 30 kr.

1870.

Nichtamtlicher Theil.

Ueber Genossenschaftsgesetzgebung.*

I.

Wenn von Genossenschaften geredet wird, so ist man gewöhnt, Erörterungen über die Arbeiterfrage zu erwarten. Man erweist hiemit denselben zu gleicher Zeit zu viel und zu wenig Ehre; zu viel Ehre, wenn man der Entwicklung der Genossenschaften die Kraft zutraut, die Arbeiterfrage zu lösen, zu wenig Ehre, indem das Genossenschaftswesen und seine Bedeutung keineswegs blos auf den Kreis der Arbeiter, auch wenn man diesen Begriff so weit als möglich faßt, beschränkt ist. Daß die Genossenschaften vorzüglich aus dem Kreise der Arbeiter erwachsen, auch für sie eine besondere Bedeutung haben, hat seinen Grund nicht in dem Wesen der Genossenschaft, sondern in der thatsächlichen Lage der Arbeiter. Man muß aber, namentlich was Deutschland betrifft, feststellen, daß die zahlreichste und ausgebehnteste Art der Genossenschaften, die Vorschuß- und Creditcassen, dem Interesse des Kleingewerbes in viel größerem Umfange dient, als derjenigen Classe, an welche man zunächst denkt, wenn von der Arbeiterfrage die Rede ist. Ebenso dehnen die Consumvereine ihren Kreis auf alle Classen der Gesellschaft aus, während die Productivassociationen, welche den Kern der Arbeiterfrage, ihre Theilnahme an dem Capitalgewinn berühren, an Bedeutung und Zahl in Deutschland noch weit zurückstehen. Man muß hiernach das Wesen der Genossenschaften in Momenten suchen, welche an sich von der Arbeiterfrage ganz unabhängig sind. Die Genossenschaften beruhen alle auf dem einen Grundgedanken, welcher allerdings mit voller Klarheit und Bestimmtheit zuerst in den englischen Arbeiterassociationen zum Ausdruck gekommen ist, daß eine unbestimmte Anzahl von Einzelnen, welche nicht die Mittel haben, für sich allein dies zu erreichen, ihre Lage verbessern kann, indem sie durch ihre gemeinsame Verbindung und Thätigkeit, ohne ein bestimmtes Capital zum Voraus aufbringen und von ihrem Vermögen ausschneiden zu müssen, ihre Einnahmen vermehrt und ihre Ausgaben vermindert. Auch denjenigen Verbindungen, welche auf geistige Zwecke gerichtet sind, liegt diese Absicht zu Grunde, sofern sie durch das Zusammenstehen die Mittel liefern sollen, um geistige Zwecke zu erreichen, deren Erreichung dem Einzelnen wegen Beschränkung seiner Mittel nicht möglich wäre. In diesem Sinne fallen zahlreiche längst bestehende Vereine, wie Sparcassen, Lesevereine, Kranken-, Sterbe-, Unterstützungs-,

ebenso wie die Vorschuß-, Consum-, Arbeiterbildungsvereine, Productivgenossenschaften u. s. f. unter den Genossenschaftsbegriff. Wenn in einem sehr lehrreichen Aufsätze „die französische Enquête über die cooperativen Gesellschaften und das Gesetz vom 24. Juli 1867“ gesagt wird, daß die Arbeiterassociationen ihren gemeinsamen Charakter in dem Versuche finden, innerhalb einer materiell ungünstig gestellten Classe durch Vereinigung der Kräfte dem Individuum wieder so viel an Kraft zu erwerben, als es nach seiner Classenlage entbehrt, so kann man sich hiemit vollkommen einverstanden erklären. Nur führt eben dieser Gedanke über den Kreis der Arbeiterassociation hinaus, da nur wenige Sterbliche in einer Lage sind, um nicht bezüglich einzelner Bedürfnisse die Vermehrung ihrer Kraft durch freie Vereinigung mit anderen zu suchen. Es ist daher wohl bezüglich des unmittelbaren Gegenstandes jenes Aufsatzes der französischen Gesetzgebung über die sociétés cooperatives, aber nicht an sich, namentlich nicht für Deutschland, begründet, wenn von Plener an den Jahresberichten von Schulke-Delitzsch die „Vermengung von nicht ganz zusammengehörigen Formen“ tadelt, weil sie z. B. auch Tischlerassociationen aufzuführen, die in der Regel nichts seien, als Magazincompagnien selbständiger Meister.

Aus diesem Gattungsbegriffe scheidet sich allerdings, jedoch nicht nach der Gesellschafts- oder Volksklasse, für welche sie berechnet sind, sondern nach andern Momenten ein Kreis von Genossenschaften als eine besondere Art aus, für welche sich der Collectivausdruck „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ bereits eingebürgert hat. Daß es nicht leicht ist, diesen Kreis mit einer kurzen Definition gegen die anderen, unter den oben bezeichneten allgemeinen Gesichtspunkt fallenden, Vereine abzugrenzen, beweisen die eingehenden Erörterungen hierüber, welche der Fassung des ohne Aenderung in das norddeutsche Gesetz übergegangenen Art. 1 des preussischen Genossenschaftsgesetzes vorangegangen sind. Doch ist es auf diesem Wege gelungen, eine Definition aufzustellen, welche dasjenige Moment, auf welchem die Besonderheit der wirtschaftlichen Genossenschaften beruht, scharf genug bezeichnet. Der Art. 1 des eben genannten Gesetzes bezeichnet die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, für welche sie bestimmt sind, als diejenigen Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, „welche die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken.“ Die früher von dem deutschen Genossenschaftsverbande gebilligte und in den ersten von Schulke-Delitzsch in der preussischen Kammer der Abgeordneten vorgeschlagenen

Gesetzentwurf aufgenommene Definition enthielt noch die Worte „auf dem Wege der Selbsthilfe nach gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb.“ Diese frühere Hinweisung auf die Selbsthilfe hervorzuheben, ist nicht ohne Werth für den Einblick in das innere Wesen dieser Vereinigungen. Sie zeigt die Tendenz der Genossenschaften, daß ihre Mitglieder durch eigene Kraft und Thätigkeit, mit ihrer Person und nicht mit fremder Hilfe, unter Ablehnung jeder Patronage bevorzugter Classen, jeder Unterstützung durch fremdes Capital, die den Beigeschmack der Wohlthätigkeit hätte, folgerichtig unter Ablehnung jeder Theilhaberschaft ungleicher, disparater Gesellschaftselemente, mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten ihrer Aufgabe nachkommen wollen. Doch war es gegründet, daß in dem von der preussischen Regierung eingebrachten Entwurfe diese Worte gestrichen und von den preussischen Kammern nicht wieder eingesetzt wurden, weil die Hinweisung auf die Selbsthilfe ein subjectives Moment enthält, welches nicht greifbar ist, oder ebenso gut bei jeder Verbindung mit gemeinschaftlichem Geschäftsbetrieb sich findet. Von dem großen Kreise der Gesellschaften mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, der unter den oben angegebenen allgemeinen Gesichtspunkt fällt, scheiden sich die wirtschaftlichen Genossenschaften durch die mit den Worten „durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb“ richtig bezeichnete Eigenthümlichkeit aus, daß sie zur Erreichung ihres Zweckes, der eben damit kein anderer sein kann, als die Förderung des Credits, Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, einen Geschäftsbetrieb, und zwar einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, haben müssen. Eine Vergleichung mit anderen ähnlichen Vereinigungen, mit Kranken- und Unterstützungsvereinen, Lesevereinen, Arbeiterbildungsvereinen, läßt dieses unterscheidende Merkmal der wirtschaftlichen Genossenschaften mit aller Schärfe erkennen. Auch diese Vereine machen einzelne Geschäfte. Aber der Kreis der Rechtsgeschäfte, welche sie zur Erreichung ihrer Zwecke vornehmen müssen, ist ein so beschränkter, daß man von einem Geschäftsbetriebe nicht sprechen kann. Sie verfolgen ihre Zwecke mit gemeinschaftlichen Mitteln, aber ohne einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Kranken- und Unterstützungsvereine ziehen ihre Beiträge ein, legen sie unter Umständen verzinslich an und gewähren die statutenmäßigen Unterstützungen. Die Lesevereine, die Arbeiterbildungsvereine verschaffen sich gegen Bezahlung literarische und andere Bildungsmittel und erwerben unter Umständen ein Local durch Kauf oder Mithethe. Damit ist der Kreis ihrer Rechtsgeschäfte geschlossen. Allerdings ist durch diesen Gegensatz nicht po-

* Aus der „Oesterreichischen Zeitung für Verwaltung.“

Seniffleton.

Die römische Indexcongregation.

Das in der Ueberschrift genannte Büchergericht ist modernen Datums. Zwar kamen schon in der Urzeit der Kirche Bücherverbote vor, wie denn 325 n. Chr. das Buch „Thalia“ von Arius für kegerisch erklärt und 496 unter Papst Gelasius dem Ersten ein Verzeichniß verbotener Schriften aufgestellt wurde. Indeß ging damals das Urtheil nicht von einer kleinen Anzahl Theologen, sondern von Kirchenversammlungen aus, und jener Index des Gelasius enthielt nicht nur verbotene, sondern auch erlaubte Bücher.

Beim Entstehen der Buchdruckerkunst glaubte man dem Mißbrauch derselben dadurch vorbeugen zu müssen, daß man die Druckereien der unmittelbaren bischöflichen Aufsicht unterwarf, so daß kein Buch gedruckt werden durfte ohne ausdrückliche Genehmigung der bischöflichen Curie. Die Uebertreter dieser Verordnungen wurden excommunicirt und mit Geldstrafen belegt; besonders die Verleger waren von letzteren schwer getroffen. Hundert Ducaten Strafgehalt, öffentliche Verbrennung der Auflage ohne jeglichen Ersatz und endlich Sperrung des Gewerbes auf ein ganzes Jahr waren als Strafe bestimmt.

In der Reformationszeit war es natürlich mit dieser Controle zu Ende, und zwar um so mehr, je größer die Masse von Thesen, Briefen, Predigten, Tractäthen, Flugschriften etc. war, die jetzt aller Orten in Umlauf gesetzt wurden. Man versiel darum auf ein anderes Mittel, man begann von den verbotenen Büchern Verzeichnisse zusammenzustellen. Diese Verzeichnisse ent-

halten meist das Decret der Inquisition, die dasselbe entworfen und in welchem die Strafen gegen dessen Verächter ausgesprochen sind; sodann die Namen der Autoren, die als kegerisch bekannt sind, und zuletzt die der Buchdrucker, aus deren Officin bereits Kegerbücher hervorgegangen, und deren künftige Publicationen, sie mögen behandeln was immer, unter die verbotenen zu rechnen sind. Solche Verzeichnisse erschienen zuerst in Flandern, Frankreich, Spanien; zuletzt sorgten auch die Päpste für deren Abfassung, und Paul der Vierte wird als der erste summus censor librorum orbis terrarum gepriesen. 1549 erschien in Rom die erste Ausgabe, sodann 1557, vermehrt 1559, und Pius der Fünfte überwieß die ganze Angelegenheit an das Concil von Trident.

Paul der Fünfte substituirt der Concilcommission im Jahre 1566 die s. congregatio indicis librorum prohibitorum.

Clemens der Dreizehnte erweiterte die tridentinischen Regeln durch erläuternde Zusätze. Die letzte bedeutende Modification aber erfuhr unser Institut vom Papst Benedict dem Vierzehnten. Vor Allem ist hier seine sehr milde Bulle Sollicita ac provida vom Jahre 1753 in Betracht zu ziehen. Nur einsichtige Gelehrte sollen in der Indexcongregation beigezogen werden zur Prüfung der Bücher; sie sollen es nicht als ihre Aufgabe ansehen, um jeden Preis auf die Verdammung des ihnen übergebenen Buches zu dringen; bei dem Urtheile selbst sollen die Richter die allgemein anerkannte katholische Lehre vor Augen haben, ohne Rücksicht auf das, was eine Nation, ein bestimmter Orden oder eine Schule an besonderen Meinungen und Ansichten habe. Sie sollen ferner das Buch ganz lesen, auf den Grundgedanken des Verfassers ihr Augenmerk richten, die

Stellen nicht aus dem Zusammenhang reißen und die verwandten wohl mit einander vergleichen; endlich bei einem katholischen, sonst unbescholtenen Auctor sollen sie einzelne Aeußerungen, die nach zwei Seiten ausgelegt werden können, immer im besseren Sinne deuten.

Die Einrichtung der Congregation ist der Art, daß ihr Collegium aus Richtern, Räten, Referenten und einem Secretär gebildet wird. Die Richterstellen bekleiden jederzeit einige Cardinäle; die Referenten sind zwei Weltpriester und ein regulirter Chorherr. Als Räte werden im annuario pontificio Roma 1861 siebzehn Prälaten (darunter zwei Ordensgeistliche), zehn Weltgeistliche und dreißig Ordensgeistliche (darunter vier Dominikaner und vier Jesuiten) aufgezählt. Uebrigens übernehmen nicht blos die Referenten, sondern auch die Räte Referate. Der jedesmalige magister sacri palatii, also ein Dominikanermönch, ist der ständige Assistent des präsidirenden Cardinals.

Wie weit nun die Congregation hinter den oben angeführten Verordnungen Benedict des Vierzehnten zurückgeblieben ist, das soll uns ein Blick auf den Index selbst, das Product ihrer Thätigkeit zeigen. Er hat die Bestimmung, ein Verzeichniß der glaubens- und sittenwidrigen Bücher zu sein, deren Lesung wegen der damit verbundenen Seelengefahr bei schwerer Strafe verboten ist. Nun finden wir ihn aber angefüllt zum guten Theil mit solchen Werken und Schriften, die nicht etwa glaubens- oder sittengefährlich sind, sondern die trotz alles Verbotes und trotz der auf ihren Gebrauch gesetzten Strafe der Excommunication die unvermeidlichen Handbücher der gelehrten Katholiken geworden und geblieben sind.

Hugo Grotius, Dante Alighieri, de monarchia libri tres, worin er bekanntlich der Unabhängig-

fitiv dargelegt, was zu einem Geschäftsbetriebe gehört, und es wird auch kaum gelingen, hiefür eine erschöpfende Definition zu finden. Allein mit demselben Rechte, mit welchem bei Abfassung des Handelsgesetzbuches darauf verzichtet wurde, den gewerbsmäßigen Betrieb von Handelsgeschäften, welcher einen Einzelnen oder eine Mehrheit zum Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches macht, näher zu erläutern, kann hierauf auch bei den Worten „gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb“ verzichtet werden. Es ist für die Erwerbs- und Wirtschaftsge nossenschaften hiemit immerhin aus ihrem inneren Wesen heraus ein sie von anderen Genossenschaften hinreichend unterscheidendes Merkmal gewonnen. Vor Allem liegt hierin, daß sie vermögensrechtliche Vortheile unmittelbar als Zweck, nicht als Mittel zu anderen Zwecken verfolgen. Sodann scheiden sie sich wiederum von anderen auf vermögensrechtliche Vortheile gerichteten Verbindungen dadurch aus, daß sie auf einen unbestimmten und größeren Kreis von Rechtsgeschäften zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes angeschlossen sind und daß sie denselben gemeinschaftlich vornehmen müssen, um überhaupt ihren Zweck erreichen zu können. Sie sind hiermit als eine Art commercieller Gesellschaften von allen anderen Vereinigungen mit unbestimmter Mitgliederzahl (Genossenschaften im weiteren Sinne), gleichzeitig aber wieder von den Handelsgesellschaften als eine Art der commerciellen Gesellschaften dadurch unterschieden, daß der Kreis ihrer Geschäftstätigkeit nicht nothwendig in Handelsgeschäften im Sinne des Handelsgesetzbuches bestehen muß und sogar in der Mehrzahl der Fälle deshalb nicht besteht, weil das Mitglied der Genossenschaft dieser selbst gegenüber nicht als Dritter erscheint, an welchem die Genossenschaft einen Gewinn macht.

Politische Uebersicht.

Salbach, 8. Februar.

Wir haben bereits das Wichtigste aus der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses mitgetheilt. Wir tragen hier noch Folgendes nach: Von den Bürgerausschüssen von Rattenberg, Bruneck und Raastein sind Zuschriften eingelangt, in welchen das Bedauern ausgesprochen wird, daß die genannten Städte im Reichsrathe einer Vertretung dormalen entbehren, und daß insbesondere der Abg. Dr. Planer sich den verfassungseindlichen Schritten der übrigen fünf tirolischen Abgeordneten angeschlossen habe, indem hierin nicht eine Wahrung der Ehre Tirols, sondern eine Preisgebung seiner verfassungsmäßigen Rechte erblickt werden müsse. (Beifall links.) Die Erklärung des Magistrates von Bruneck ist gleichlautend, jene von Raastein betont noch überdies die Einführung directer Wahlen. Desgleichen äußert der große Bürgerausschuß von Innsbruck sein Bedauern, daß die Landeshauptstadt von Tirol im Reichsrathe unvertreten sei, und betont insbesondere, daß in der Motivirung, unter welcher sechs tirolische Abgeordnete das Haus verließen, nicht eine Wahrung der Ehre Tirols, sondern eine Preisgebung der Landesinteressen zu erkennen sei. (Beifall links.) Die Regierungsvorlage betreffend das Gesetz über die Verwaltung der Staatsschuld, bezüglich dessen Se Excellenz der Herr Finanzminister dem Hause einige erläuternde Mittheilungen macht, wurde in erster Lesung dem Budgetausschusse zugewiesen.

In den Ausschuss für Dr. Rehbauer's Antrag wurden gewählt: Dehne, Figuly, Froschauer, Karbasch, Mayrhofer, Rehbauer, Schneider, Demel, Weichs, Kuranda, Zailner, Ezedil, Knezevic, Dietrich, Hanisch.

Das Gesetz betreffend die Hofstaatsdotation vom 1. Jänner 1870 bis 31. December 1879 mit jährlich 3,650.000 fl. wurde einstimmig angenommen. Die nächste Sitzung findet Donnerstag den 10ten Februar statt.

Aus Cattaro, 6. d. wird gemeldet: Die Enthüllung der Büste Sr. Majestät des Kaisers auf dem hiesigen Marineplatze hat heute unter starker Theilnahme der Bevölkerung stattgefunden. Die Bürger der Stadt und Umgebung waren hiezu im Nationalcostume ausgerückt.

Se. kais. Hoheit Erzherzog Albrecht sollte am 6. d. M. in Tours und Dienstag in Paris eintreffen, wo im „Hotel Bristol“ Gemächer für ihn und sein Gefolge in Bereitschaft gehalten werden. Fürst Metternich und Oberst Graf Welfersheim sind dem Erzherzog nach Tours entgegengeereist. Se. kaiserliche Hoheit gedenkt mehrere Wochen in Paris zu verbringen, und auch hier das für die ganze Reise angenommene Jacognito zu bewahren.

Dem Berichterstatter der „Ball-mall-Gazette“ zufolge hat der Erzbischof von Posen dem Papste einen Vorschlag hinsichtlich eines modus vivendi zwischen dem heil. Stuhl und Rußland vorgelegt, der bereits die Zustimmung Preußens erhalten hat und vom Grafen Bismarck dem Erzbischof übermittelt worden ist. Im Wesentlichen sind Form und Inhalt dieses Vorschlages schon vor einiger Zeit von den Blättern mitgetheilt und besprochen worden. Der Name Posen und jede Erwähnung der polnischen Kirche sollen nach diesem Projecte aus den Acten des römischen Stuhles ausgemerzt werden und Erzbischof Ledochowski als Primas entsagt für sich und den Klerus der polnischen Nationalität, dafür soll dann den Katholiken vollständige Freiheit der Religion zugestanden werden. Der Kaiser würde einen Rath, bestehend aus Geistlichen und Laien, ernennen, der in Verbindung mit einem in Petersburg residirenden Nuntius die katholische Kirche in Rußland regieren würde. Der heil. Vater soll noch nicht seine Zustimmung zu diesem Vorschlage erteilt haben.

Aus München, 6. d. M., wird uns geschrieben: Die Kammer der Abgeordneten ist noch zu keiner einzigen Abstimmung gekommen; die allgemeine Debatte wurde erst gestern zu Ende gebracht, da einige Redner zurücktraten. Auch in dieser Woche wird man kaum mit der Berathung der Adresse fertig werden. Die Parteileidenschaft ist zu hoch gestiegen, man bleibt zu wenig bei der Sache und wird vielfach sehr persönlich. Daraus kann man aber wohl mit Recht schließen, daß ein Nachgeben auf keiner Seite zu erwarten steht, und somit seitens der zweiten Kammer das Mißtrauensvotum der ersten gegen das Ministerium gleichfalls votirt werden wird. Das Auftreten des Königs gibt viel zu reden, und unzweifelhaft ist die patriotische Majorität dadurch nur noch mehr erbittert worden, während allerdings fortschrittliche Blätter, so namentlich die „Augsburger Abendzeitung“, immerhin eines der verbreitetsten Blätter in Baiern, ja selbst die sonst unparteiische „Augsburger Allgemeine Zeitung“, die „Festigkeit“ des Königs heraufstreichen und jabelnd die kleineren „Blätter“ verkünden, der König selbst stünde ganz

auf dem Boden ihrer Partei. Wiefern dies constitutionell sei, wollen wir ganz ununtersucht lassen; aber unpolitisch möchten wir es nennen, dem katholischen Lande Baiern derart entgegenzutreten, und geradezu unbegreiflich, daß die Krone lieber bei dem „mächtigen Verbündeten“ jenseits des Mains Stütze sucht, als bei den conservativen Kreisen im Lande selbst. — Was die allgemeineren Gesichtspunkte betrifft, welche bis jetzt, leider nur selten, unter dem Wuste besser verschwiegener Geschäftigkeiten ein weiteres Interesse erwecken könnten, heben wir das entschiedene Stellungnehmen gegen die Bestrebungen der katholischen Kirche hervor, wie sie das Concil allmählig neuerdings enthüllt; und erst gestern noch wies auch Fürst Hohenlohe darauf hin, wie seine Concils-Depesche doch gewiß angezeigt gewesen wäre. Tendenziös häufig wird der Popanz Rom's herangezogen, um als „Deutsche“ gegen „Römlinge“ donnern zu können. Freilich entgegenen Patrioten wie Volksparteiler beharrlich, die Gefahr von Seiten Preußens sei denn doch ohne Zweifel die größere, die dringendere, die weit näher liegende. — Besondere politisches Interesse bietet die Begründung des Mißtrauens gegen Fürst Hohenlohe durch den Verfasser der zweifellos angenommen werdenden Adresse Jörg und die Rede Kolb's, welcher gegen das Aufsaugen alles Volkswohls durch das leidige Militär-System nach preußischem Zuschnitt hinwies und das Schweizer Miliz-System dringend empfahl. Der Wortkampf wird sich noch lange hinziehen; wie die Entscheidung, d. h., ob Hohenlohe fallen wird, wer möchte das vorherzagen können? Sein Nachfolger wird freilich bereits in den hiesigen Blättern genannt; doch weiß die Krone gar wohl, daß die guten Patrioten keine Revolution machen werden. — Freilich Wagner fiel auch und dennoch — unerwartet plötzlich. Und dennoch entschiedener als in Wagneriaden damals macht man eben gerade nicht im Fortschritt. Also —

Die Commission des Berliner Herrenhauses zur Vorberathung des Antrages, betreffend die Landtagsvertretung beschloß vorgestern in Gegenwart des Ministers des Innern nach längerer Discussion einstimmig, den Regierungsantrag abzulehnen.

In der Samstag-Sitzung des Pariser gesetzgebenden Körpers wünschte Henri Rochefort eine Frage an den Kriegsminister zu richten. „Vor einigen Tagen“, sagte er, „besagte Herr Gambetta dem Herrn Minister wegen des Schicksals der beiden nach Afrika versetzten Soldaten. Der Herr Minister antwortete uns, daß sie in Setif wären, und in der That haben sie dort das Geld, welches wir ihnen schickten, erhalten. Sie antworteten uns mit zwei Briefen, welche ich verlesen möchte. (Nein! Nein!) Gestatten Sie mir, nur fünf Zeilen zu lesen!“ (Nein! Nein!) — Kriegsminister Ledoux: „Ich erlaube die Kammer, Herrn Rochefort anzuhören.“ — Rochefort (liest): „Man darf nicht daran denken, uns ersetzen zu wollen; wir sind bereits beschieden worden, daß der Kriegsminister Befehle gegeben hatte und daß wir uns nur gut aufführen sollten.“ Der andere Soldat schreibt daselbe und fügt hinzu, daß er darauf verzichten müsse, zu seiner alten Mutter zurückzukehren. Die Gegner der öffentlichen Versammlungen haben gesagt, daß man in denselben die Vernichtung der Familien predige; Sie sehen, daß die beiden Soldaten sich solche Lehren nicht zu Herzen genommen haben. Ich frage, ob es wahr ist, daß man ihnen die Erlaubniß verweigert, sich ersetzen zu lassen?“

keit der kaiserlichen von der päpstlichen Gewalt das Wort redet, Laurentius Vallä, der zuerst die Unrechtheit der constantinischen Schenkung behauptete, überhaupt alle bedeutenderen historischen Werke und alle, welche die Trennung der beiden Gewalten oder den Satz vertheidigt haben, daß die weltliche Macht in weltlichen Dingen nicht der römischen Curie untergeordnet sei, wurden auf den Index gesetzt.

Einen der merkwürdigsten Fälle der Art bieten die Schriften des Melchior Goldast dar, die am 4. März 1709 alle in Vausch und Vogen verboten wurden. Unter diesen Schriften befindet sich eine drei Bände starke Sammlung von Abhandlungen der bewährtesten kirchlichen Schriftsteller, die sich für die Trennung der beiden Gewalten ausgesprochen haben. Goldast reichte die einzelnen Tractate einfach aneinander, ohne von dem Seinigen ein Wort beizufügen. Die Abhandlungen aber, aus denen seine Sammlung besteht, sind wörtliche Auszüge aus den Werken von Ambrosius, Hieronymus, Gregor d. Gr., Agobard von Lyon, Petrus von Damiani, Bernhard von Clairvaux, Innocenz dem Dritten, Gerson zc.; ferner sind darunter Decrete von den ökumenischen Concilien zu Pisa, Constanz zc.

Eine fernere Beobachtung, die wir am römischen Index machen, ist die, daß um dessen Beherrschung sich die Jesuiten und Dominikaner abwechselnd stritten. Waren die ersteren, obwohl sie noch nicht in die Congregation selbst zugelassen waren, tonangebend, so wurden jene Schriften verdammt, die am Heilswerk nicht auch die menschliche Mitwirkung als Factor setzten und die Möglichkeit der Befeligung ohne des Menschen Zutun behaupteten. Waren dagegen die Dominikaner dominierend, so wurde die Lehre von der allbezwingenden Gnade begünstigt, und über die unbesleckte Empfängniß Schweigen geboten.

Als unter Innocenz dem Erstten die Benedictiner von St. Maurus eine Ausgabe der Augustinischen Werke veranstalteten und dazu Noten und Summarien schrieben, in denen sie den Augustinus ganz jansenistisch umdeuteten, erschienen von den Jesuiten Gegenschriften. Aber die Indexcongregation verurtheilte gerade diese Schriften der Jesuiten. Damals nun dachten diese keineswegs an das Roma locuta, res finita, sondern sie beschwerten sich sehr bitter über das Verfahren des Index und appellirten ad papam melius informandum. In dessen der damalige Papst beachtete dies nicht weiter; denn er war selbst ein großer Freund des Jansenismus, so daß er sogar damit umging, einen Hauptjansenisten zum Cardinal zu erheben.

Damals aber war die Congregation überhaupt noch weit entfernt von der Höhe des Ansehens, zu der man sie heute künstlich emporheben zu können hofft, seit sich die beiden Orden und Schulen die Hand gereicht, um mit vereinten Kräften die neuere Wissenschaft in Zucht zu nehmen.

Wie insbesondere die Jesuiten, gegenwärtig am eifrigsten bemüht, das Ansehen der Indexcongregation unantastbar zu machen, früher über denselben dachten, zeigt unter Anderm ihr Opusculum de gestis circa doctrinas et libros a temporibus Ezechiae Regis usque ad annum 1632; hier versuchten sie die Unzulässigkeit des römischen Index nachzuweisen, erklärten, das Recht schlechte Bücher zu verbieten stehe nur den Fürsten zu zc. — Und als zur selben Zeit das Elucidarium Deiparae vom Jesuiten J. B. Poza in Rom verboten wurde, ließen die spanischen Jesuiten dieses Verbot so wenig gelten, daß sie sogar für eine elegantere Ausgabe des Buches sorgten.

Ueberhaupt war es eine Taktik der Jesuiten, Indexverbote, die nicht nach ihrem Geschmack ausgefallen

waren, einfach zu ignoriren; oder sie ließen etwa nach Verlauf von einigen Jahren daselbe Buch unverändert, aber mit königlichen Privilegien geschützt, wieder drucken.

Das ist nun freilich anders geworden, da die Jesuiten seit ihrer Restauration selbst in der Congregation mit entscheiden.

Die Vertretung ist jetzt im Indexcollegium der Art, daß es nicht mehr thunlich ist, die eine oder andere der ältern kirchlichen Schulen mit Indexdecreten zu überwachen; in der neuern Wissenschaft ersticht ein ihnen allen gleich gefährlicher Feind, und so wird denn auch das Indexinstitut besonders um diese zu bekämpfen und niederzuhalten verwendet. — Wie ehemals Geschichte, Jurisprudenz und Naturkunde überwacht wurden, so ist es jetzt vorzüglich die Philosophie, welche die Indextheologen in Zucht und Gehorsam zu erhalten streben. Keine Philosophie soll geduldet werden, die sich nicht begnügt mit dem, was bereits Thomas von Aquin in der Summa niedergelegt hat und besonders die deutsche, die sie als eine Frucht des Protestantismus bezeichnen, verdient wie ein ungezogener Junge bei jedem Schritt und Tritt gezüchtigt zu werden.

In neuester Zeit nun bildet sich noch eine allerneueste Praxis aus; wahrscheinlich zum Ersatz dafür, daß die Congregation den Massen gegenüber mehr und mehr an ihrem Einfluß und Ansehen einbüßt, wendet sie sich an den Verfasser, es solle dieser durch den öffentlichen Act seiner Unterwerfung ihr Urtheil bestätigen. Früher wurde nicht einmal an die Ordenspersonen eine solche Zumuthung gestellt, und selbst die letzte für die Indexcongregation bestimmende Bulle erwähnt davon noch nichts. Man gibt darum auch der Sache die Wendung, durch die Verurtheilung des Buches könnte der Verdacht entstehen, als habe der Autor aus Widergesetzlichkeit gegen die kirchliche Lehre gefehlt, und wenn nun

— Kriegsminister Lebouef: „Herr Rochefort sagt, daß wir nicht das Recht haben, den Soldaten den Besuch der öffentlichen Versammlungen zu untersagen. Ich halte dieses Recht aufrecht. Es ist auch wahr, daß man den beiden Soldaten die Erlaubniß abgeschlagen hat, Ersahmänner zu stellen. Das Recht, einen Ersahmann zu stellen, ist für diejenigen, welche in die Armee einverleibt sind, an die Zustimmung des Ministers geknüpft; das versteht sich von selbst.“ — Rochefort: „Ich leugne es auch nicht.“ — Der Kriegsminister: „Dann habe ich weiter nichts zu sagen; ich werde eben auch ferner von diesem Rechte Gebrauch machen.“ — Rochefort: „Ich erkenne das Recht an, aber in dem vorliegenden Falle, da es sich um zwei Soldaten handelt, die sich nichts haben zu Schulden kommen lassen, als den Besuch einer öffentlichen Versammlung, ist die Weigerung eine Grausamkeit!“ — Der Kriegsminister: „Ich weise dieses Wort, meine ganze Carrière weist dieses Wort zurück. Ich liebe den Soldaten mehr als Herr Rochefort.“ — Rochefort: „Der Herr Minister mißt sich das Recht bei, den Soldaten den Besuch der öffentlichen Versammlungen zu verbieten. Hier habe ich ein Decret der gesetzgebenden Versammlung in Händen, und Sie berufen sich ja immer auf die Principien von 1789. Dieses Decret wurde von dem Grafen Alexander Beauharnais, dem Großvater des Kaisers, vorgeschlagen; es gibt den Soldaten das Recht, populären Vereinen anzugehören, und man darf bedauern, daß der Liberalismus der Familie aus der Art geschlagen hat (ait dégénéré).“ Der Zwischenfall wird hierauf geschlossen.

Wie versichert wird, hat der Ministerrath Sonntag Morgens beschlossen, die Verhaftung Rocheforts anzuordnen, wenn derselbe sich nicht dem Gerichte stellt. Es ist übrigens nach Ansicht von Juristen eine offene Frage, ob Rochefort ohne eine neue Zustimmung der Kammer während der Dauer der Session seiner persönlichen Freiheit beraubt werden darf.

Parlamentarisches.

Wien, 5. Februar.

(Herrenhaus.) In der am 10. Mai 1869 stattgefundenen 199. Sitzung der vorigen Session gelangte im Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf zur endgültigen Annahme, welcher die Ehen von Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft angehören, und die Führung der Geburts-, Ehe- und Sterberegister für dieselben zum Gegenstande hat. Da dieser Gesetzentwurf des Schlußes der Session wegen im Herrenhause nicht mehr zur Verhandlung kam, so brachte die Regierung denselben als Regierungsvorlage bei Wiedereröffnung des Reichsrathes im letztgenannten Hause ein und wurde derselbe der vereinigten judicellen und politischen Commission zur Vorberathung überwiesen.

Diese Commission hat ihre Berathungen beendet und an dem Gesetzentwurf einige Abänderungen vorgenommen, welche in dem nachstehenden Berichte derselben erörtert und begründet werden.

Dieser Bericht lautet im Wesentlichen folgendermaßen:

Art 14 und 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, ferner Art. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 habe die volle Freiheit des Religionsbekenntnisses gewährleistet und die Bildung gesetzlich

nicht anerkannter Religionsgesellschaften möglich gemacht. In Folge dessen fehlt es schon gegenwärtig nicht an Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören. Hieraus entwickelte sich natürlich das Bedürfnis, die Civilstandsverhältnisse, namentlich die Ehen solcher Personen zu regeln, da die bisherigen Gesetze und Einrichtungen lediglich auf Mitglieder gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften berechnet sind. Um dieses Bedürfnis zu befriedigen, hat die h. Regierung bereits in der abgelaufenen Session einen Gesetzentwurf eingebracht, welcher vom h. Abgeordnetenhaus mit einigen Modificationen angenommen wurde, in diesem h. Hause aber nicht mehr zur Verhandlung gelangen konnte.

Bei Wiedereröffnung der Session hat nun die hohe Regierung den Entwurf in der vom h. Abgeordnetenhaus angenommenen Fassung in diesem hohen Hause eingebracht. Diese Regierungsvorlage wurde in der Sitzung vom 14. Jänner d. J. der vereinigten judicellen und politischen Commission zugewiesen, welche nunmehr die Ehre hat, dieselbe dem h. Hause mit einigen, das Wesen nicht berührenden Abänderungen zur Annahme zu empfehlen.

Der Grundgedanke des Entwurfes besteht darin, daß, da es den nicht anerkannten Religionsgesellschaften consequenter Weise auch an anerkannten Seelsorgern fehlt, die sonst dem Seelsorger zugewiesenen Civilstandsfunktionen den politischen Behörden in ähnlicher Weise zugewiesen seien, wie dies im Gesetze vom 25. Mai 1868 bezüglich der Nothwischen geschehen ist. Hiedurch wird den Angehörigen der nicht katholischen Confessionen insbesondere die Schließung von Ehen nach den für alle Staatsangehörigen geltenden Bestimmungen des a. b. G. B. ermöglicht. Einer besonderen Regelung bedurfte nur die Frage der Trennbarkeit solcher Ehen.

Obgleich es zulässig gewesen wäre, auch die Lösung dieser Frage den zur Rechtsprechung berufenen Gerichten zu überlassen, so hat das h. Abgeordnetenhaus in der vorigen Session es dennoch für zweckdienlich erachtet, ausdrücklich den Grundsatz auszusprechen, daß solche Ehen nach der Bestimmung des § 115 a. b. G. B. zu behandeln seien. Die hohe Regierung hat die vom hohen Abgeordnetenhaus beschlossene Fassung zu der ihrigen gemacht. Die vereingte Commission glaubt jedoch einen den Sinn wahren, aber Schwierigkeiten der Auslegung sicherer beseitigende Fassung aufstellen und dieselbe dem h. Hause anempfehlen zu sollen. Es sollte nämlich auf der einen Seite die Trennbarkeit von Ehen solcher Personen unter einander und mit Angehörigen nicht katholischer Confessionen für zulässig erklärt, andererseits aber die ungeschmälerte Geltung des § 111 a. b. G. B., wonach Ehen nicht getrennt werden können, wenn auch nur ein Theil zur Zeit der Eheschließung katholisch war, in klarer Weise ausgesprochen werden. Aus dieser Intention ist die vorgeschlagene Fassung des § 2 hervorgegangen.

Alle übrigen Abänderungen sind so unwesentlicher Art, daß ihre Begründung füglich der mündlichen Auseinandersetzung vorbehalten werden kann.

Graf Wr b n a,
Obmann.

Unger,
Schriftführer.

Was nun die im Berichte erwähnte Abänderung des § 2 anbelangt, so führen wir im Folgenden den Wortlaut dieses Paragraphes, wie er von dem Abgeordnetenhaus beschlossen wurde, und hierauf die nun

decongregation errichtet wurde, noch nicht denken können. Wie machtlos sie in der Realisirung ihres Zweckes auch bei vorausgesetztem besten Willen und Willen ihrer Mitglieder eben infolge der Umstände geworden ist, sehen wir am meisten aus ihrem Verhalten zu der periodischen Literatur. Dieselbe ist ganz und gar ihrem Einfluß entzogen, und doch ist sie von der weit aus größten Wichtigkeit, insofern die Bildung der großen Volksmasse gerade in dieser ihren Ursprung hat.*

Ein weiterer Grund aber, aus dem die Congregation eine unmögliche Aufgabe hat, liegt in dem Denunciationsystem, auf das die ganze Art und Weise ihrer Wirksamkeit berechnet ist. Ob ein Werk censurirt wird oder nicht, darüber gibt nicht die Beschaffenheit desselben Ausschlag, sondern einzig der Umstand, ob sich ein Denunciant dafür findet. Ist es einmal denunciirt, dann ist durch die oben angeführten Kriterien schon gefordert, daß es verurtheilt werden kann. Hunderte von protestantischen und katholischen Werken gehen ungestraft aus, während hier und da eines verboten wird, nicht als ob es verderblicher und schlechter wäre als jene andern, sondern weil sich desselben ein Denunciant bemächtigt hat.

* Auch auf die belletristische Literatur hält freilich die Congregation hier und da ihr sorgsameres Auge gerichtet. So erfolgte in jüngster Zeit das Verbot der Alex. v. Dumasschen Romane. Man will wissen, er habe sich durch seine Garibaldi freundschaftliche Thätigkeit in Italien den Verdruß Roms zugezogen. Die Schriften von Dumas gingen aber schon an die dreißig Jahre in allen Sprachen und Ausgaben durch die Welt; und nachdem gegenwärtig mehr und mehr das Urtheil Boden gewinnt, Dumas habe sich ausgeschrieben, seine Zeit sei vorüber: sieh, da kommt Rom, seine Schriften zu verbieten!

von der vereinigten judicellen und politischen Commission des Herrenhauses vorgeschlagene Fassung an.

Nach dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses hätte § 2 zu lauten: „Die Trennbarkeit der Ehen von Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, ist wie die Ehetrennung von nicht katholischen Religionsverwandten nach den Vorschriften des § 115 des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. zu beurtheilen.“

Die von der judicellen politischen Commission des Herrenhauses vorgeschlagene Textirung des § 2 ist die nachstehende:

„Hinsichtlich der Trennbarkeit der Ehen sind die im § 1 erwähnten Personen den nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten gleichzuhalten.“

Locales.

Gemeinderathssitzung vom 8. Februar.

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Suppan.

Es legen 4 neu aufgenommene Bürger das Gelöbniß ab.

1. Nach Verlesung des letzten Sitzungsprotokolls theilt Bürgermeister mit, daß, nachdem der Lehrer an der hiesigen Lehrerbildungsschule Martin Ivanetich über vierzig Jahre verdienstlich gewirkt, deshalb über einen vom G. R. Fink gestellten Antrag in der Sitzung vom 8. Jänner vom Magistrat beschlossen wurde, die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an denselben zu beantragen. G. R. Sedry unterstützt den Antrag. Derselbe wird einstimmig angenommen. 2. Für die Kanzleien des Reservebezirkscommando's sollen nach Anordnung des Militärcommando's in Graz die Quartiere beigelegt werden. Dieselben wurden auch um einen Miethzins von 160 fl. aufgenommen, wozu das Militärärar 105 fl. beiträgt, so daß auf die Gemeinde 55 fl. entfallen. Der Miethvertrag wurde vorbehaltlich Genehmigung des Gemeinderathes abgeschlossen. Wird genehmigt. 3. Theilt Bürgermeister mit, daß der Landtag laut Mittheilung des Landesauschusses die Veräußerung einiger Grundstücke nicht bewilligte. 4. Daß laut Mittheilung des Landespräsidiums für die Stadt Laibach keine Bezirksschätzungscommission für die Steuerregulirung aufgestellt werde. Wird zur Kenntniß genommen. 5. Daß in Betreff der Zahlung der Spitalskosten durch die Commune die Klage bei dem Reichsgericht angebracht und dieselbe von diesem an den Landesauschuß zur Aeußerung bis 1. Februar zugefertigt wurde. 6. Daß die Petition wegen Verlegung des Bahnhofs Laibach-Larvis in die Nähe der Stadt überreicht wurde, und am 20. und 21. v. M. eine commissionelle Erhebung stattgefunden habe, welche ergeben hat, daß die Näherlegung möglich sei, worüber noch keine Erledigung herabgelangte. 7. Hat eine große Anzahl Gasconsumenten an den Gemeinderath die Bitte gerichtet, dahin zu wirken, daß eine Ermäßigung im Preise für Private eintrete. Der Gegenstand wurde der Gasfabrik zur Aeußerung übermittelt und der Magistrat war bemüht, die Gasfabrik zu Concessionen zu bestimmen, weil nach dem bestehenden Verträge sich kein Anhaltspunkt zum Vorgehen gegen die Unternehmung darbieten würde; die Gasfabrik hat sich geäußert, daß sie ohnehin bereits Ermäßigungen habe eintreten lassen und bereit sei, vom 1ten Jänner auf das Agio zu verzichten, mit dem Vorbehalte, daselbe allenfalls wieder einzufordern.

Wird der Rechtssection zugewiesen.

G. R. Terpin stellt einen Dringlichkeitsantrag in Betreff der Canalisirung der Vorstadt Ruzthal. G. R. Samassa unterstützt die Dringlichkeit aus Gesundheitsrückichten, weil das Wasser theilweise keinen Abfluß habe, sondern in die Stallungen und Hofräume sich ergießt. Die Dringlichkeit wird angenommen und sohin der Antrag, dem Bauamte die sogleiche Vorlage des Kostenvoranschlages aufzutragen, nachdem Dr. v. Kaltenegger den Zusatzantrag gestellt, daß die Bauaction aufgefördert werde, einen Ausweis über alle heuer sich als nothwendig herausstellenden ähnlichen Bauten vorzulegen, mit diesem Zusatzantrage angenommen.

G. R. Fink stellt den Antrag, daß das Velocipedfahren außer den Trottoirs und Gehwegen in den Alleen gestattet werde.

Dr. Pfefferer glaubt, daß dies ein Gegenstand der Executive, eine Polizeiangelegenheit, daher kein Gegenstand der Verhandlung im Gemeinderathe sei. Es wäre daher derselbe der Polizeisection zuzuweisen. Der Gemeinderath beschließt, den Antrag der Polizeisection zur Berichterstattung zuzuweisen.

Es wird zur Tagesordnung übergegangen und zunächst 2. zur Auslosung der mit Ende März l. J. statutenmäßig austretenden Gemeinderäthe geschritten. Es erscheinen als ausgelost: B. Seunig, Dr. Schöppel, Dr. Reesbacher, Mahr, Dr. Supantschitsch, Hansel, Sakraischeg, Pauer, Leskovicz, Malitsch.

3. Anträge der Rechts- und Polizeisection.

Dr. Kaltenegger referirt für den abwesenden Dr. Supantschitsch über die Zuständigkeit des Angelo Piragnolo. Die Rechtssection stellt den Antrag, auf Grund der vorliegenden Erhebungen die Zuständigkeit nicht anzuerkennen.

Wird angenommen.

G. R. Pfefferer referirt in Betreff der ständischen Pärmlanonen am Schloßberge, worüber vom Landesauschusse der Gemeinde ein Revers abverlangt wurde. Die

der Verfasser einer besonderen Rücksicht würdig sei, so solle man ihm mit dem Antrage, seine Unterwerfung unter das Indexurtheil auszusprechen zu dürfen, die Gunst erweisen, gleichzeitig mit der Verurtheilung seine Reue von oben genannten Verdachte zu verkünden. Wie wenig aber dies der wahre Grund ist, erhellt schon daraus, daß man gegen den, der von dieser Gunst Gebrauch zu machen keine Lust zeigt, mit Strafen einschreitet.

Man hat schon öfter die Indexcongregation mit der alten Inquisition verglichen, und nicht unpassend. Wie jene in ihrer Thätigkeit von der Denunciation und einer geheimen Anzeigerei bedingt war, so ist auch die Indexcongregation bei der Ausübung ihres Amtes auf geheime Angeber angewiesen.

Die Umstände und Verhältnisse, unter denen und für die dieses Institut gegründet wurde, haben längst aufgehört zu existiren. Die Entstehung und Ausbildung von Nationalliteraturen, die immer mehr zunehmende Entbindung der einzelnen Wissenschaften von theologischer Befangenheit, die Selbstständigkeit der Laien gegenüber clerikaler Bevormundung, der gänzliche Umschwung in der öffentlichen Meinung und Zeitstimmung, die geänderte Stellung der Kirche zum Staate, das Princip der Pressefreiheit, die Unthunlichkeit für kirchliche Behörden, Druckereien u. z. zu beaufsichtigen, was doch so genau und so streng in den Indexverordnungen anbefohlen ist, die noch größere Unmöglichkeit für die Indexbehörde selbst, den Büchermarkt des Erbkreises — denn nach dem Buchstaten des Gesetzes ist auch die gesammte profane Literatur der kirchlichen Ueberwachung unterworfen — nach der ungeheuren Ausdehnung, die er seit ungefähr fünfzig Jahren angenommen hat, zu beherrschen: an all das hat man zu Rom, als vor dreihundert Jahren die In-

Rechtssection stellt den Antrag, daß dieser Revers mit der vom Landesauschusse zugestandenem sechsmonatlichen Aufkündigung ausgesetzt und nunmehr mit der Veräußerung der städtischen gußeisernen Kanonen vorgegangen werde.

In Betreff der definitiven Anstellung der zwei Feuerwächter am Schloßberge erläutert Bürgermeister, daß dieser Punkt durch eine irrige Auslegung eines Gemeinderathsbeschlusses bei der Expedition, auf die Tagesordnung gesetzt wurde, weil bei der Organisation des Magistrats ohnehin bereits die definitive Anstellung beschlossen wurde, daher es dem Magistrate zustehe, denselben nachträglich die definitiven Decrete zuzustellen.

4. Anträge der Finanzsection.

H. Dr. Schöppel referirt, daß H. Terpin mehrere gußeiserne Vasen im Werthe pr. 200 fl. gegen Ausfolgung des alten in Tivoli vorhandenen Eisenwerkes pr. 16 Cr. zu überlassen angeboten habe. Wird genehmigt. Der zweite Gegenstand in Betreff der Errichtung einer städtischen Feuerassicuranz wird wegen noch nicht vollständig vorliegender Acten von der Tagesordnung abgesetzt.

5. Anträge der Bausection.

H. Dr. Stedry referirt a) über die Baurechnung des Carl Lanzher pro November und December 1869, dieselbe wird liquidirt. b) über das Picitationsergebniß in Betreff der Holzbestellung pro 1870; die Holzlieferung wird dem C. Lanzher mit Aufzahlung von 10 pCt. überlassen; c) in Betreff der Wasserlieferung Laibachs. Es wird vom Magistrate aus Anlaß eines vom H. Kaufmann gestellten Antrages beantragt, den Tivoliberg in Betreff der Wasserlieferung untersuchen zu lassen, weil der Wasserbezug von dort am billigsten herzustellen wäre, wo dann die Hausbesitzer zu einer Beitragsleistung zu verhalten wären, ohne die Commune von einer Beitragsleistung auszuschließen, da sie ebenfalls an der Wasserversorgung für das Feuerlöschwesen u. s. w. ein Interesse habe. Die Bausection glaubt, daß vorläufig nur Vorerhebungen durch eine Commission in der Zeit vom März bis August am Platze wären, welche erst dann als Substrat für Sachverständige dienen könnten. Die Section stellt daher den Antrag, der Gemeinderath wolle die Nothwendigkeit der beantragten Wasserleitung anerkennen, den Bürgermeister zur Bezeichnung von 9 Commissionsmitgliedern ermächtigen und dieselben mit der Vorerhebung in der angegebenen Zeit und zweimaligen Berichterstattung beauftragen.

H. Dr. Deschmann erklärt die Idee als eine sehr fruchtbare, weist auf die bereits von den Römern angelegte Wasserleitung hin und macht aufmerksam, daß die Beziehung von Fachmännern zur genauen Erörterung aller Vorfragen sehr wünschenswerth sei.

Der Antrag der Section wird mit dem Amendement des H. Dr. Deschmann angenommen.

6. Antrag der Schulsection.

H. Dr. v. Kallenecker berichtet in Betreff des Statutes wegen entsprechender Verwendung der Jahresdotacion für Lehrmittel an der hiesigen Realschule. Das Statut wird vom Berichterstatter mit den einschlägigen Mittheilungen des Lehrkörpers verlesen. Die diesfällige Dotacion aus Communalmitteln betrug seit dem Jahre 1860 — 600 fl. und wird jetzt mit 602 fl. beantragt. Die Schulsection erachtet dieses Statut nicht der Genehmigung empfehlen zu können, erachtet die bisherige Dotacion festzuhalten, und glaubt, daß nur der Lehrkörper mit dem Director an der Spitze die Vertheilung an die Fachprofessoren zu bestimmen habe, was Ertheilung von Vorschüssen an letztere nicht ausschließt; daß für die Gebarung nur der Director verantwortlich sein könne, und endlich, daß auf Befehdung der ganzen Dotacion am Beginn des Schuljahres nicht eingegangen werden könne, daher das Statut dem Lehrkörper mit Bekanntgebung dieser Anstände zurückzustellen wäre.

Die in diesem Sinne gestellten Anträge werden angenommen.

7. Antrag der Polizeisection.

H. Dr. Reesbacher referirt über Erlassung einer Brunnenordnung. Die Polizeisection erkennt dieselbe

für nothwendig, kann jedoch darin allein nicht Abhilfe für alle Uebelstände erblicken, z. B. Mangel an öffentlichen Brunnen, schlechte Qualität des Wassers, Verunreinigung des Flußwassers, Mangel an Quellwasser. Die Section will demnach zunächst auf die Ziehbrunnen eingehen, auf welche die Brunnenordnung sich zunächst beziehen müßte. Dieselbe hätte daher den Zustand der bestehenden Brunnen einer Untersuchung zu unterziehen, die Errichtung neuer zu überwachen u. s. w. Die Polizeisection hält eine Ueberwachung der Brunnen schon aus Rücksichten der öffentlichen Sanität für nothwendig und stellt folgende Anträge: 1. Die Einführung einer Brunnenordnung für Laibach ist als nothwendig anzuerkennen; 2. die Rechts- und Polizeisection sind zu beauftragen, den Entwurf einer Brunnenordnung dem Gemeinderathe vorzulegen. Wird angenommen und die öffentliche Sitzung um 7 1/2 Uhr geschlossen.

(In der heutigen Musealversammlung) kommen mehrere interessante Gegenstände zur Sprache, als: Sprichwörter des Volkes, ein geologischer Durchschnitt des Landes, neue Beiträge zur Flora Krains u. s. w. Nach der Versammlung findet ein Vereinsabend in der Casino-restaurant statt.

(Theater.) Die gestrige letzte Kinderdarstellung der Frau Dorville war gut besucht und ließ, wie diese Vorstellungen überhaupt, einen recht günstigen Eindruck zurück. Der kleine Komiker Justian excellirte wieder in Spiel und Liedervortrag; die eingelegten Tänze waren recht hübsch arrangirt und die anmuthigen Gestalten der L. Zimermann, P. Zampa und anderer uns augenblicklich nicht erinnerlicher kleinen Größen beschäftigten die Schaulust recht angenehm. Wir müssen auch zugestehen, daß die vorgeführten Stücke im allgemeinen dem kindlichen Charakter angemessen sind, daß die kleinen Acteure wirklich große Virtuosität auf den schlüpfrigen Brettern bewähren, und wir die kleinen Gäste recht gern gelegentlich auf unserer Bühne wiedersehen möchten.

(Journalistisches.) Die Wiener Zeitungsetzer haben am Montag die Arbeit gekündigt, weil ihnen die begehrte Lohnerhöhung nicht zugestanden wurde. Da in Folge eines Strikes die verfügbaren Setzerkräfte zusammenschmelzen dürften, so haben sich die Journale über die nothwendig werdenden Interimsmaßregeln geeinigt, welche es möglich machen werden, durch das Zusammenwirken der verfügbar bleibenden Kräfte und durch gegenseitige Ausbülfe jede Unterbrechung in dem regelmäßigen Erscheinen der Tagesblätter hintanzuhalten. Die Sittigkeit dieser bindenden Vereinbarung, welcher die zehn ersten politischen Zeitungen Wiens beigetreten sind, ist für die ganze Dauer des eventuellen Setzerstrikes getroffen worden.

Wir bitten hierdurch, die im heutigen Blatte stehende Gläubig-Offerte des Bankhauses Paz. Sams. Cohn in Hamburg besonders aufmerksam zu lesen. Es handelt sich hier um wirkliche Staatslose, deren Gewinne vom Staate garantirt und verlost werden, in einer so reichlich mit Hauptgewinnen ausgestatteten Geld-Losung, daß aus allen Gegenden eine sehr lebhaftetheilnahme stattfindet. Dieses Unternehmen verdient das vollste Vertrauen, indem vorbenanntes Haus, „Gottes Segen bei Cohn,“ durch die Auszahlung von Millionen Gewinne allseits bekannt ist.

Neueste Post.

(Original-Telegramm der „Laibacher Zeitung.“) Wien, 8. Februar. Sitzung des galizischen Resolutionsausschusses. Ministerpräsident Kasner erklärt: Die Regierung kann die Resolution als Ganzes nicht acceptiren, bezüglich einzelner Bestimmungen aber Concessionen im Interesse des Reichsfriedens machen, und dies unter der Voraussetzung, es würden Garantien geboten werden, daß die galizische Frage im Großen gelöst sei. Der Minister des Innern sagt: Vorerst wäre Klarheit über die verlangte verantwortliche Landesregierung nothwendig. Werde Sicherstellung des Reichsrathes gegen allfällige Dis-

ferenzen mit den Landtagen erzielt, dann könne die Frage einer verantwortlichen Landesregierung, sowie weitergehender Autonomie ernstlich erwogen werden. Angebliche Verlegung des Landtagsrechtes durch directe Wahlen ist unrichtig, indem das Landesrecht hierdurch nicht verkürzt, vielmehr das Landtagsmandat in die Hand der ursprünglichen Mandanten übertragen werde.

Paris, 8. Februar. (Fr. Z.) Gestern Abends wurde Rochefort in öffentlicher Versammlung in der Rue d'Andres verhaftet und nach Saint Pelagie geführt. Versuche zur Befreiung Rocheforts wurden gemacht; mehrere Individuen feuerten aus Revolvern ohne jemanden zu verwunden. Der die Versammlung auflösende Polizeicommissär wurde auf die Straße geschleppt und beschimpft. Nachts wurden im Faubourg Temple Versuche zur Errichtung von Barricaden gemacht. Dergleichen bei der Caserne Bourguine und Belleville. Um 1 Uhr Morgens marschirten starke Militärabtheilungen nach Belleville. Boulevards sehr belebt und ruhig.

Telegraphische Wechselcourse

vom 8. Februar. Spec. Metalliques 60.50. — Spec. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 60.50. — Spec. National-Anlehen 70.30. — 1860er Staatsanlehen 97.50. — Bancaire 729. — Credits Actien 261.80. — London 123.30. — Silber 120.75. — R. f. Ducaten 5.80.

Das Postdampfschiff „Hammonia,“ Capitän Meier, ging am 2. Februar von Hamburg via Havre nach New-York ab.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Rudolfswerth, 7. Februar. Die Durchschnitts-Preise stellten sich auf dem heutigen Markte, wie folgt:

Table with 4 columns: Item, Price (fl. fr.), Item, Price (fl. fr.). Includes items like Weizen per Megen, Korn, Gerste, Hafer, Halbrucht, Heiden, Hirse, Kukuruz, Erdäpfel, Linsen, Erbsen, Risolen, Rindschmalz pr. Pfd., Schweineschmalz, Speck, frisch, Speck, geräuchert, Pfd.

Angekommene Fremde.

Am 8. Februar. Stadt Wien. Die Herren: Mancutti, Handelsm., von Gottschee. — Rossan, Privatier, von Reudorf. — Stiz, Kaufm., von Wien. — Germa, Kaufm., von Alpr.-Feistritz. Elefant. Die Herren: v. Garzarolli, von Senofetsch. — Fabian, aus Steiermark. — Goldstein, Kaufm., von Frankfurt a. M. — Potocnik, Handelsm., von Kropp. — Schuster, f. t. Lieut., von Pest.

Theater.

Heute: Araber-Gesellschaft und: Ein schweres Geständniß, Lustspiel in 1 Act. Morgen: Araber-Gesellschaft und: Der Liebeszauber, Operette in 1 Act.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with 7 columns: Date, Time, Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt, Lufttemperatur nach Reaumur, Wind, Anzahl des Windes, Niederschlag in Pariser Linien. Includes data for 6 u. Mg., 8 u. N., 10 u. Ab.

Börsenbericht. Wien, 7. Februar. Die Börse trat heute aus der Stagnation, welche im gestrigen Freitagsgeschäfte geherrscht hatte, heraus und verkehrte in günstiger Stimmung. Im Vorgeschäfte wurden Creditactien von 262.20 bis 262.70, Anglo von 312 bis 314, Lombarden von 251.40 bis 252.70, Franco von 106 bis 108 bezahlt. In Nordwest wurde 204, in ungarischer Döbahn 93 gemacht. 1860er Lose notirten 97.80, 1864er 123. Die Mittagsbörse bewahrte denselben Charakter und bezahlte auch andere Effecten höher. Creditactien hoben sich bis 263.20. Ungarische Creditactien wurden bis 86, Innerberger bis 114, Prager Eisenindustrie bis 302 begehrt. Devisen wurden etwas billiger abgegeben. Bei Abgang des Berichtes notirte man:

Large table with multiple columns: A. Allgemeine Staatsschuld, B. Grundentlastungs-Obligationen, C. Actien von Bankinstituten, D. Actien von Transportunternehmungen, E. Pfandbriefe, F. Prioritätsobligationen, G. Privatlose, Wechsel, Cours der Geldsorten. Includes various financial data and exchange rates.